

# Zur Geschichte des Schiesswesens im Kanton Bern im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Merz, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **21 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186844>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Geschichte des Schiesswesens im Kanton Bern im 18. Jahrhundert.

Von Hermann Merz, Burgdorf.

Der Aufsatz „Zur Geschichte des Schiesswesens im Kanton Bern im 16. und 17. Jahrhundert und die Burgdorfer Schützenordnungen von 1606, 1609 und 1666“ in Heft 1/2 des Jahrgangs 1925 der „Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde“ scheint da und dort Anklang gefunden zu haben, wenigstens bin ich von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, die Mitteilungen fortzusetzen. So soll denn im Folgenden der Versuch gemacht werden, die Geschichte des Schiesswesens im 18. Jahrhundert zu skizzieren, ein Unterfangen, das deshalb nicht so leicht ist, weil die Quellen merkwürdigerweise recht spärlich fliessen und das Schiesswesen allmählich trotz aller Anstrengungen der Regierung und vieler Vaterlandsfreunde verfiel. Es ist das äusserlich schon daran zu erkennen, dass die grösseren Anlässe, die Schützenfeste, im Gebiete des Kantons immer seltener werden: 1728 hat in Aarau ein Freischiessen stattgefunden, 1739 traf man sich in Lenzburg, wo auch am 26. und 27. September 1752 ein grösseres „schiessen“ abgehalten wurde. 1792 lädt Zofingen zu einem „öffentlichen Freyschiesset“ ein, und 1795 beherbergte Aarau das letzte „öffentliche Freyschiessen“ vor dem französischen Einmarsch.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die bernische Regierung schon 1701 mit der Einsetzung von vier Landmajoren (Kreiskommandanten, die zugleich Führer waren, wie Abraham Davel 1712 bei Vilmergen) eine Anzahl Schiessübungen obligatorisch erklärte und 1708 eine Verordnung erliess, die 1711 im Drucke erschienen ist, das „Règlement touchant la manière de tirer le papegay au pays de Vaud“. Sie hat damit offensichtlich einen guten Griff getan, denn die Freude am Schiessen mehrte sich merklich, die Zahl der Mitglieder in den Vereinen stieg in einem solchen Masse, dass die Zahl der

Uebungstage vermehrt werden musste und die Regierung sich genötigt sah, die ersten „Schiessoffiziere“ zu bestellen, schiessgewandte Trüllmeister, die die Uebungen auf den amtlichen „Zielstetten“ zu leiten hatten, denen aber auch die Aufgabe zufiel, mit den Leuten zu exerzieren, ihnen die „Feuergriffe“ beizubringen. Zugleich hatten sie die Schützen und Mannschaften mit den Vorschriften und Verfügungen bekannt zu machen, die MGHerrn, Rät und Burger zu erlassen für gut fanden.

Dass die Schiessfreude im Waadtland sehr gross gewesen sein muss, geht auch daraus hervor, dass die Pikeniere von Lausanne 1706 das Ansuchen an die Regierung richteten, sie möchte sie mit Gewehren ausrüsten und ihnen die Piken abnehmen. Sie seien willens, an den allgemeinen Schiessübungen teilzunehmen und diese „Beschwerde“ auf sich zu nehmen. Die Regierung, gerührt ob solcher Hingabe ans allgemeine Wohl, entsprach 1707 dem Gesuch und rüstete die Pikeniere mit dem „Fusil“ aus.

Wir verstehen jetzt auch, dass bis vor wenig Jahren allgemein die Vorstellung bestand, der Gedanke, die Freiwilligkeit in den Dienst des Wehr- und Schiesswesens gestellt zu haben, gebühre dem Waadtland, von ihm aus habe der Gedanke seinen Siegeszug durch die Schweiz angetreten, während wir heute wissen, dass es der „Landvogt von Greifensee“, der Hauptmann Salomon Landolt in Zürich, war, der ihn zuerst fasste und gleich in die Tat umsetzte. Allerdings hat 1751 der Gubernator von Aelen, Hans Ludwig von Bonstetten, ein ehemaliger sardinischer Hauptmann, die Landschaft zu bewegen vermocht, eine „Freikompanie“ zu bilden durch Stellung von 50 Mann „lediger Mannschaft, gutten Schützen und Jägeren“, die aus freiem Willen die „überschiessende“ halbe Kompanie im Auszögerregiment ergänzten. Es entstand also eine Art halb freiwilliger Einheit, die erste in der Schweiz. Ob jedoch der Versuch gelungen ist oder die Freikompanie auf dem Papier verblieb, ist nicht festzustellen, da die Akten versagen. Sicher ist, dass weder General Lentulus in seinem „Gutachten und Betrachtungen Herren General Lentulus über die Drago-

ner, Infanterie und Artillerie des Cantons Bern an die dortigen Herren Kriegs-Räthe eingegeben Ao. 1767 p“, noch die auf das Gutachten aufgebaute Heeresneuorganisation von 1768 sie auch nur erwähnen.

Im deutschen Kantonsteil enthielt noch 1702 jede Kompanie 48 Pikeniere. Das ist sicher auffällig. Geht man der Gelegenheit auf den Grund, so haben wir hier ein lehrreiches Beispiel der Verwendung falsch verstandener Kriegslehren. Bekanntlich haben 1656 die Innerschweizer die Berner bei Vilmergen blutig aufs Haupt geschlagen. Gagliardi erzählt den Verlauf des „Krieges“ wie folgt: Statt dass die Zürcher sich sofort der Reussübergänge bemächtigt hätten, um dann gemeinsam mit Bern den Feldzug gegen die innern Orte zu beginnen, rückte ihre Hauptmacht unter General Joh. Rud. Werdmüller zu Beginn des Jahres 1656 gegen Rapperswyl, das man erfolglos belagerte. In der Zwischenzeit schnitten die katholischen Orte durch Besetzung Badens, Bremgartens und Mellings die Verbindung zwischen Bern und Zürich entzwei und überfielen dann am 24. Januar 1656 das ganz zuchtlose Heer der Berner bei Vilmergen, das alle Sicherungsmassregeln vernachlässigt hatte und völlig überrascht ward; den vorwiegend luzernischen Truppen gelang es infolgedessen, den Feind trotz einer doppelten Ueberzahl nach einem längeren Gefecht zu schlagen. Unter Führung von Geistlichen, die das Kruzifix vorantrugen, stürmten die Halbartiere und Spiessträger, ganz wie in alten Zeiten, gegen die bernischen Regimenter und jagten sie nach wütendem Gemetzel in die Flucht. Gegen 600 Tote und 400 Verwundete, sowie zahlreiche Fahnen und Geschütze waren der Preis des Sieges.

Natürlich gab die schwere Niederlage den Bernern viel zu denken, und die Führer suchten nach den Ursachen. Wie das gewöhnlich zu gehen pflegt, suchte man aber die Fehler nicht im Versagen der eigenen Kraft, sondern studierte die Verhältnisse beim Gegner. Und da kam denn die Erleuchtung: die Luzerner hatten ja Spiess und Halparte so trefflich zu handhaben verstanden, die wussten sie zu meistern, nicht die Musketen. So kam die letztere in Bern ganz in Verruf; die Leute

trauten ihren Schiesswaffen nicht mehr, und die Regierung zog die Konsequenz: die Halparte und der Spiess müssen wieder zu Ehren gezogen werden. So kam es, dass die Kompanien umbewaffnet wurden, sie bestanden bis 1685 halb aus Muskenschützen, halb aus Pikenieren, deren Spiess 16 Schuh lang sein musste. 1685 kam man endlich zur Besinnung; von nun an bestand die Kompanie aus  $\frac{2}{3}$  Musketenträgern und nur zu  $\frac{1}{3}$  aus Spiessern. Die Halparte war 8 Schuh lang. Jetzt wird uns auch die Angabe alter Chronisten verständlich, dass noch 1672 in den bernischen Zeughäusern und Schlössern eine ganze Menge Prügel und Entlebucherknüppel „geheim“ aufbewahrt worden seien!

Zum grossen Glück für Berns Heeresmacht ist der Irrtum, dass der Spiess die bessere Waffe sei als das Gewehr, rechtzeitig erkannt worden: 1710 ist der Fußsoldat mit dem „Fusil“ ausgerüstet. Dieses Armeegewehr besass ein aufsteckbares Bajonett, das seit 1703 derart beschaffen war, dass man „zu gleicher Zeit schießen konnte“. \*)

So ausgerüstet ist die bernische Infanterie 1712 ins Gefecht bei Vilmergen gezogen und hat hier die grosse Ueberlegenheit der Schusswaffe gegenüber jeder andern glänzend nachgewiesen \*\*). Das hob natürlich die Schiessfreudigkeit ganz gewaltig; es mussten bald an verschiedenen Orten neue „oberkeitliche Zielstetten“ errichtet werden. Dass auch die

---

\*) Das Bajonett wird in Bern 1635 zuerst erwähnt. Die Regierung bestellt bei Degenschmied Luterburg 200 Stück mit einem Heft aus Lindenholz. 1688 wurde es geändert, das Heft aus Holz fällt weg, das Bajonett ist ganz aus Eisen geschmiedet, „nach der einfaltigen Manier, das man sie (die Bajonette) kan ins Ror stecken“. 1694 änderte man das Seitengewehr so ab, „das es sich an und nit in das Ror stecken liess“. Zugleich wurde die Klinge zum Stosse eingerichtet.

\*\*\*) Es ist interessant, zu konstatieren, dass fremde Militärs darin übereinstimmen und ihre Freude darüber ausdrücken, dass die bernische Militärverwaltung durchaus auf der Höhe ihrer Aufgabe stand. Schon zu Ende des 17. und Beginn des 18. Jahrhunderts war der ganze Auszug gleichmässig „montiert“ und bewaffnet, während die Soldaten anderer Stände, auch Zürichs, ungleich gekleidet und mit Prügeln, Spiessen, schlechten Gewehren ohne Bajonett versehen, ausrückten. Noch 1745 wird geklagt, dass die Mannschaft der verschiedenen Kantone nicht mit „gleichlöthigen Gewehren“, also mit solchen von ungleichem Kaliber, bewaffnet sei.

Führer die grosse Bedeutung der Schusswaffe für die Landesverteidigung richtig erkannt hatten, geht aus dem Umstande hervor, dass sie sich in die Schützengesellschaften aufnehmen liessen. Die Schützengesellschaft Burgdorf erwähnt mit Stolz, dass der „ehrenwerthe dapferē und mannhafte Herr Oberstlieutenant Fankhauser“, der Held von Vilmergen, ihr schon 1704 als Mitglied angehörte!

Nun tauchte aber eine andere brennende Frage auf, über die lange hin- und hergestritten worden ist und die viel Aufregung verursacht hat, die Frage nämlich: Soll der einzelne Mann seinen Schuss individuell abgeben oder ist das vom Offizier kommandierte Feuer wirksamer? Soll also auf den Schiessplätzen nach Kommando geübt werden? Die Frage muss um 1720 herum zugunsten des Kommandofeuers entschieden worden zu sein. Das scheint mir aus einer Notiz im Protokoll der Schützengesellschaft Burgdorf hervorzugehen, die den 31. Mai 1721 als den Tag bezeichnet, an dem erstmals „unter Commendo derer officierer“ geschossen worden ist. Und der Platz Burgdorf war immer „oberkeitliche zielstette“.

Um die Angelegenheit für das ganze Gebiet des Kantons Bern einheitlich zu regeln, erliessen MGHerren, die Kriegs-Räthe am 10. März 1727 eine Verordnung, die aus verschiedenen Gründen ungemein lehrreich ist und deshalb hier in extenso mitgeteilt werden soll. Sie lautet:

### **General-Reglement und Schützenordnung.**

Von MnhggndHherren den Kriegs-Rähten.

Wir Schultheiss und KriegsRaht der Statt und Republic Bern, Thun kund hirmit, dass Wir nöthig erachtet, Krafft habenden Gewalts ein General Reglement in Ihr Gnaden Landen, sich darnach zuhalten einzuführen, um dass nicht allein auf gewissen Tagen im Jahr zum Zihl geschossen sonder auch vorläuffig die Militz in den Waffen exerciert und gemusteret werde, damit in Begebenheiten ein jeder angehöriger und Unterthan, mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegs manier zu guten dess hohen Stands und währten Vatterlands Verrichten könne.

1. Es sollen alle die jenigen Ober- und Unter- Officierer, so in diesem District sich befinden, und nur die jenigen so in Compagneyen incorporiert, und in diese Schiessstatt gehören, auch das gewehr zutragen Tüchtig und über 16- Jahr alters sind, befugt seyn, unter dieser Ordnung zu den oberkeitlichen gaaben zuschiessen, und solchemnach zu gewohnter Zeit und Ort auf dem Sammelplatz sich einfinden, und die schiessstatt zubesuchen Verpflichtet seyn, mit ober- und Untergwehr und gleichförmiger Kleidung, wie auff der General Musterung bey straff so einer ohne erhebliche gründ ausbleiben würde, jeden Tags Zwen Batzen, welche der Trüllmeister selbsten zu seinen handen beziehen soll.

2. Eh und bevor man zur Scheiben schiesset, sollen so wohl officierer als Soldaten Von dem gewohnten Trüllmeister nach Inhalt dess Exercier Büchlins, ohne in den Handgriffen darVon abzuweichen, exerciert, und im Marchieren, Schwenken und wohl unterrichtet werden; Und soll besagter Trüllmeister eins vollkommenes Verzeichnuss haben, Von aller der auff diese Schiessstatt gehörende Mannschafft.

3. Der Jenige so sich nicht unter dem fusil Zum exercieren einbefünde, soll dennzumahlen als abwesend, laut 1 X articulo auch zuhanden dess Trüllmeisters gebüsst werden.

4. Ein jeder Schiessgesell, Er seye officierer oder Soldat, soll mit eignem Ober- und Untergwehr, auff dem Sammelplatz und Schiessstatt erscheinen, das fusil Zwey Lödtig, glat oder gezogen, in dem Schloss aber kein Stecher, und folglich mit Völlig lauffenden und nit mit triebnen Kuglen Zur Scheiben schiessen, bey ungültigkeit dess Schutzes.

5. Welcher mit einem entlehnten fusil schiessen würde (es wäre dann dass, das seine auf dem Platz unnütz gemacht worden, und hätte Erlaubnis Vom commandierenden Officierer eines zu entleihen), der soll neben Ungültigkeit dess Schutzes noch Zur straff geben drey Batzen.

6. Keiner soll sein Rohr anderst als unter dem Commando laden, noch zur schein schiessen, bey Verlierung dess Schutzes und können ein, Zwey, drey oder Vier Scheiben Von gleicher Grösse aufgestellt, je nach jeden orts Beschaffenheit.

7. Wann man zum Zihl schiesset, soll das Commando dem Kehr nach, durch einen andren officierer als den Trüllmeister so das Exercitium Verrichtet, beschehen.

8. Welchem der schutz vor dem Commando oder sonsten unVersehens Lossgehen oder Versagen würde, soll selbigen Verlohren haben, worüber dann der commandierende officierer abZusprechen haben soll.

9. Keiner soll auss seinem glied gehen, noch ohne Erlaubnuss Zu der Scheiben lauffen, bey straff Zwen Batzen.

10. Die weite biss Zum Zihl soll bald nach, bald weit, nach dess Commandierenden officiers gutdünken genommen werden, dennoch aber nit weiters als 200 — und nit näher als 60 — Schritt.

11. Welcher Trunkner weiss auf dem Schiess Platz sich einfinden würde, um Zu der scheiben Zuschiessen und dem soll ein solches nit Zugelassen, und noch darzu belegt werden um Zween Batzen.

12. Die Bussen, so auf dem Schiess Platz fällig, und den 1. und den 3. articel nicht ansehen, sollen durch den jeweiligen Schützen Meister Zuhanden der Companey mit einer Verzeichnuss, von wem sie erhebt worden, eingezogen werden; So aber in Entrichtung derselben oder anderer gestalten sich ungehorsam erzeigen würden, soll der Schützen Meister selbige ohne ansehen der Persohn, dem Hr. Landt Vogt anZeigen, welcher Von Uns hierdurch angesonnen wird, den ungehorsamen alles Ernsts Zum gehorsam Zubringen.

13. Alle gaaben sollen eingetheilt und bezahlt werden, durch den Schützen Meister, Trüllmeister und den officierer, so dennZMahl das Commando hat.

14. Jeden Schiesstag, wann mann die Oberkeitlichen Gaa- ben Verschießt, als im Frühling und Herbst, soll mehr nit als ein HalbBatzen gedoplet werden, und soll dessen Niemand frey seyn, als der Schützen Meister, TrüllMeister und der officierer so dennZMahlen Zum scheiben schiessen, das Commando hat.

15. An den gewohnten Schiess Tagen sollen weder die Wihrtten, noch jemand anders befügt seyn, scheiben auff-



stecken zu lassen, und soll zu keinen anderen geschossen werden als zu denen, so der Schützen Mr. und die officierer Verordnet haben.

16. Weilen gebräuchlich ist, dass Zu einem Schützen Meister ein Vorgesetzter oder ober officierer Verordnet wird, als soll ein jewesender Herr Amtsmann, Von den ober officiereren und Vorgesetzten, ein Verständige und Tüchtige Persohn Zu einem Schützen Meister Zuernamsen Vehig seyn, der dann die Schützen Meister Stell allsobald antretten und selbiger geflissenlich Vorstehen soll, Wie es einem Ehrliebenden Mann wohl anstehet, und der Schützen Meister Dienst solches erforderet.

17. Neben anderen der Schützen Meister stell obligenden Pflichten soll Er auch die aufsicht, mit und neben dem Trüll-Meister und dem commandierenden officierer haben, dass kein Wein auf die Schiessstatt und der Enden gebracht werde.

18. Die entstehende Streitigkeiten unter den Schützen sollen durch den SchützenMeister, Trüll Meister und den commandierenden officierer, allsobald auf dem Musterplatz, wo möglich, beygelegt und aussgemacht werden, es wäre dann, dass wegen dess Handels Wichtigkeit solcher vor den Hr. OberAmtsmann Zubringen erachtet würde, welchem sein gewallt und autorität im allweg Vorbehalten seyn soll.

Endlich sollen alle Vorbeschriebne Artikel alle Jahr der gantzen Zu dieser Schiessstatt gehörenden Militz abgelesen werden, welche so lange Bestand haben sollen, als es Uns gefällt, und wir zu einer abänderung eint oder anders oder aller Artiklen nicht anlass haben werden.

Inn Krafft diesers haben Wir unser Sekret Insigel hierauf drucken lassen. Geben in Bern, d. 10 ten Mertzen diss Siben-Zehenhundert, Sieben und Zwanzigsten Jahrs 1727.

L. S.

unterschrieben

Abraham Stek, KriegsRahtschreiber

Pro Copia Collatum durch Amtschreiberay Thorberg.

Es wird in diesem Aktenstück verfügt, dass „vorläufig in den Waffen exerciert“ werden soll und dabei auf das „Exer-

cier Büchlein“ verwiesen, das Reglement gilt für alle, „so in Compagneyen incorporiert sind“, die „in diese Schiesstatt“ gehören und „über 16 Jahre alters sind“.

Wir wissen nun bereits, dass das erste bernische Exerzierreglement aus dem Jahre 1615 stammt. 1616 wurden für alle „mitt dem feürgewehr“ ausgerüsteten Auszuger erstmals obligatorische Schiessübungen angeordnet. Dazu traten 1626 „vorläufige“, 1636 „ständige Trüllen“, also Exerzierübungen, die bekanntlich bald so missbeliebt waren, dass gegen sie revoltiert wurde. Sie sind dann von 1641 bis 1649 unterbrochen worden, von 1653 bis 1658 auch die Schiessübungen, als der Bauernkrieg die Regierung von der Schiesstüchtigkeit „deren Rebellen“ überzeugt hatte. Damit war aber der Landesverteidigung schlecht gedient, und die Uebungen wurden 1659 wieder aufgenommen. 1681 erschien die „Schützenordnung der Statt und Landschafft Bern“, 1688 ergieng das Rundschreiben an die Beamten des deutschen Landes mit der Aufforderung, dem Schiessen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Verordnung ist also die erste seit 1681. Eigenartig mutet uns die Stelle an, die besagt, dass auch junge Leute von mindestens 16 Jahren das Recht hatten, „um die obrigkeitlichen Gaben zu schiessen“ — es ist das wehrpflichtige Alter, das nämliche, das der Jugend der Innerschweiz das Recht verlieh, die Bundesbriefe mitbeschwören zu helfen. Schossen die jungen Berner einmal um obrigkeitliche Gaben, so wurden sie für die Folge schiesspflichtig. Zu den Uebungen musste alles feldmässig, d. h. „mit ober- und Untergwehr (Säbel) und in gleichförmiger Kleidung“ erscheinen, eigene Waffen mitbringen und mit „völlig lauffenden und nit mit triebnen Kuglen“ schiessen, also nicht mit solchen, die mit Hämmern durch den Lauf hinuntergetrieben werden mussten. Die Regierung setzte Prämien aus — die oberkeitlichen Gaaben. Daneben traten private Spenden — freye Gaaben — sowie die Doppelgelder der Schützen. Die Schützenmeister waren Beamte der Regierung.

Wie um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschossen wurde, ergibt sich aus dem ersten Artikel des „Schiess- und Schützen-

reglements von 1749 der obrigkeitlichen Zielstatt Burgdorf“, welcher lautet: Soll künftighin, wie nun schon einer geraumen Zeit dahero, um die sammtlichen fallenden Schiess- und Schützen-Gaben auf 3. hienach vermelte unterschiedliche Weisen, nemlich mit Zihl-Musquets auf der Gabel, mit HandRohren von freyer Hand ohne Commando und mit Hand-Rohren unter dem Commando an Trüllmusterungen geschossen werden.

Wir lesen weiter unten:

Ein jeder Schütz soll auch ohne Ausnahme an allen Schiesstagen, wann Er schiessen will, mit einem Seitengewehr versehen, in dem Schiess-Stand sich einstellen; welcher aber ohne Seitengewehr schiessen wurde, dessen Schütz soll verlohren seyn.

Dessgleichen soll auch ein Schutz verlohren seyn, welcher dem Schützen biss zum 3ten Mahl nicht losgegangen ist.

Ferner soll ein jeder Schütz mit seinem eigenen Gewehr versehen seyn und aus keinem entlehnten Rohr schiessen, wiedrigenfalls zu keiner Gab gelangen: aussgenohmen, wann einem an seinem Gewehr zufälligerweis ein Mangel wiederfuhre und solches vorgewiesen oder sonst genugsam glaubwürdig gemacht werden könnte, dennzumahlen die Herren Schützenmeister den Gewalt haben sollen, einem solchen Schützen zu-bewilligen, dass ihne ein anderer solle beschossen machen.

Die Vorschriften sind jedoch sehr milde gehandhabt worden, und die Gesellschaft genoss in deren Ausführung grosse Freiheit. Die „obligatorischen“ Uebungen wurden also keineswegs nach starrem Schema erledigt. Wir erkennen das aus einer andern Notiz im Burgdorfer Protokoll:

Betreffend den Scheibenschiessen mit Hand Rohren unter dem Comando an Trüllmusterungen soll dasselbige noch ferner gehalten und geübt werden nach derjenigen Vorschrift, welche MgHh die Kriegs-Räht vor einigen Jahren (eben 1749) haben aussgehen lassen, wozu hiesigen Orts an jährlichen Gaben mit

Begriff der Zeigerlohnern biss gegen L 20 Wehrts gewidmet werden können. Deren Herren Schützenmeistern aber mit Zuziehung des H. Trüllmeisters überlassend, die Anzahl der disortigen Schiesstagen wie auch die Einrichtung der Gaben nach Bewantnuss der Zeiten und Umständen zu bestimmen: als zum Exempel, wann in einem Jahr 5. solche Schiesstagen gehalten werden... den 8. July 1753,

1758 setzte die Regierung Schiessprämien aus mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie für „alle Angehörigen der Miliz“ zu Stadt und Land ausgeschüttet werden sollten. Man erkennt wiederum, wie sehr der Obrigkeit die Förderung des Schiesswesens und damit des Wehrwesens am Herzen lag. Das geht aber auch noch aus einem andern Umstande hervor: sie errichtete, vielleicht gestützt auf die Erfolge in Aelen, 1768 im ganzen Gebiete ihres Landes vier Scharfschützenkompanien, deren Zahl 1782 auf fünf zu je 108 Mann erhöht wurde. Sie ging aber noch weiter und verfügte, dass in jedem Regimentsbezirk je eine halbe Jägerkompanie ausgehoben wurde, deren Angehörige im Schiessen noch ganz besonders auszubilden waren. 1794 hebt auch das Regiment Emental eine Scharfschützenkompanie aus, und es wurde verfügt, dass jedes Regiment, das keine Scharfschützen stellte, dafür eine ganze Jägerkompanie auszuheben hatte.

Die „obligatorische Schiesspflicht“ legte, namentlich als sie die Regierung im „Schiessreglement von 1760“ stark ausgedehnt hatte, den Gesellschaften und ihren Mitgliedern schwere Lasten und grosse Opfer auf \*). Wir können das aus einer Protokolleintragung der Burgdorfer Schützen von 1764

---

\*) Es sei hier festgestellt, dass die Entfernungen, auf die geübt wurde, zwischen 60 und 200 Schritt betruhen. Um sich ein Bild von der Treffsicherheit der damaligen Waffen auf die erwähnten Distanzen machen und deren Bedeutung richtig einschätzen zu können, sei erwähnt, dass die „Carabine de Versailles Mod. 1794“ der französischen Jäger von 1799 bis auf 200 m gute Treffergebnisse aufwies, dass aber das glatte Gewehr M. 1777 der übrigen französischen Infanterie viel geringere Werte lieferte. In einer grossen Kolonnenscheibe erwartete man von mittleren Schützen auf einer grossen Kolonnenscheibe auf 75 m 73%, auf 150 m 48%, auf 225 m aber nur noch 28% Treffer. Die Waffe hatte 28 mm Kaliber.

schliessen. Wir lesen dort: Mit „den Zihlmusqueten sol den ganzen Sommer hindurch wochentlich wenigstens einmal geschossen werden“ . . . . „Nachdemme aber nebst denen schwären Zihl- Musqueten auch die leichteren sogenannten Hand Rohr aufgekommen, hat die Burgerliche Schützengesellschaft sich von der gleichen auch angeschaffet, und einen Theill ihrer gaaben mit solchen Rohren verschiessen zu lassen; da ein Jeder Burger, wann er schon der Sch.-G. nicht angenommen hate, dennoch obligieret wurde, dess Jahrs wenigstens 3. Mahl mit seinem Gewehr bey solchen Schiesseten sich einzufinden und um die aufgesetzten Gaaben zu schiessen.“

Die Gesellschaft gelangte deshalb mit einer Bittschrift an die Regierung, welchem Aktenstück folgende sehr interessante Stelle entnommen ist:

„ERst lang sinthero und zwar Ao. 1728 da MgHh die Kriegs Rächt zubefehlen gutbefunden, dass von sämmtl. Miliz im Land an denen eingeführten Trüllmusterungen zu gewissen Zeiten und unter dem Commando auch nach den Scheiben geschossen werden solte, hat solches nach und nach den meisten Gemeinden auf dem Land, wo keine sonderbahre Schiessstät etabliert und mehrenteils keine anderen Gaben als der zusammengelegte Doppel zuverschiessen Anlass gegeben, bey Eurer Gnaden um einiche Schiessgelder zu supplicieren; worinnen auch sehr viele in mehrerem oder minderem einen gnädigen Entspruch gefunden“. Es geht daraus hervor, dass die Regierung immer bemüht war, entgegenzukommen und zu helfen, wo ihr das möglich war.

Man sollte also meinen, es sei alles in bester Ordnung gewesen und das Schiesswesen in steter flotter Entwicklung. Allein dem war nicht so. Obschon die Gesellschaften im allgemeinen günstig dastanden und eine lebhafte Tätigkeit entfalteten — der Geist war ein ganz anderer geworden. Die Freude am Schiessen als an der Erfüllung einer vaterländischen Pflicht war geschwunden und die gesellschaftlichen Vergnügungen waren zur Hauptsache geworden. „Freiheitsblum' schönste Blüh“, hatte der Dichter des glückhaften Schiffes gesungen. Diese Blume fehlte fast zwei Jahrhunderte lang auf

dem Schützenhute. Dass aber ohne sie auch kein waffenfreudiges Schützenherz möglich ist, beweist das innere Leben der damaligen Gesellschaften, meint Marti. Wie sehr dieses innere Leben krank war, geht auch aus der Tatsache hervor, dass, wie einleitend bemerkt worden ist, die „offiziellen“ Schützenfeste immer spärlicher wurden.

An ihre Stelle traten nunmehr die vorher schon vereinzelt erscheinenden „öffentlichen Freyschiesset“, die von spekulativen Köpfen auf eigene Rechnung und Gefahr veranstaltet wurden. Es waren besonders Wirte, die sich die günstige Gelegenheit, ihr Gewerbe zu beleben, nicht entgehen lassen wollten, ferner die Schützenmeister und „Verordneten“, sowie andere Schützen, die die Organisation an die Hand nahmen. Die einen Gesellschaften scheinen das gar nicht ungern gesehen zu haben, andere drückten ein Auge zu, die dritten suchten abzuwehren. So wehrt sich die „Neue Schiessordnung von Langenthal“ von 1726 mannhaft gegen Uebergriffe und verfügt in Art. 16: „An den gewohnten Schiesstagen sollen weder die Wirthe noch jemand anderes befugt seyn, Schiben auffsteken zu lassen und soll zu keinen anderen geschossen werden, als zu denen so die Schützen Meister und officierer Verordnet haben“.

Man sieht daraus deutlich, dass viele Gesellschaften sich alle Mühe gaben, das darniederliegende Schiesswesen zu heben. Das beweisen auch zahlreiche Eintragungen in den Protokollen von Gesellschaften — es sei an die mitgeteilte von 1764 in den Akten der Schützengesellschaft Burgdorf erinnert. Wie sehr aber die Freude am Schiessen allgemein gelitten hatte und wie stark die Uebungen allmählich zurückgingen, zeigen die fortwährenden Anstrengungen der Regierung, „die Liebhaberey für das Schiessen“ zu wecken, die sich in väterlichen Ermahnungen kristallisierten oder sich in der Androhung strenger Strafen verdichteten.

Nach und nach scheint es den Schützen vom Lande zu umständlich und zeitraubend geworden zu sein, den „oberkeitlichen“ Schiessplatz in der Stadt zur Erledigung ihrer Schiesspflicht zu besuchen. Sie errichteten da und dort „Behelfs-

plätze“, auf denen sie schlecht und recht ihrer Pflicht zu genügen suchten. Es geht das aus der gleichen Stelle in der Bittschrift der Burgdorfer Schützen von 1764 an die Regierung hervor, die weiter vorne erwähnt worden ist.

Immer mehr ging das Leben im Schiesstand zurück, immer mehr erlahmte der Eifer — die Zürcher Regierung hat in den Jahren 1780 bis 1798 jährlich 5000 Gulden ausgeworfen, „um den Eifer deren Schützen zu beleben“ —, immer grösser aber wurde gleichzeitig der Zudrang zu Trinklaube und Kegelhahn. Dazu tritt der Umstand, dass der Zug der Zeit nach Freiheit drängte, und die Liebe zu einem Vaterlande, das die Freiheit unterdrückte, im Volke immer mehr abnahm. So musste es denn kommen wie es kam: in den Stürmen von 1798 ist mit den alten Obrigkeiten und der alten Eidgenossenschaft auch das bernische Schiesswesen und mit ihm natürlich auch das „obligatorische Schiessen“ zusammengebrochen. Man hatte den Zeitgeist nicht verstanden, man hatte das Ohr den neuen Gedanken verschlossen, und das rächte sich jetzt. Und doch hat gerade die Zeit von 1798 an deutlich bewiesen, dass die Regierung und die Gesellschaften das Schiesswesen doch nicht umsonst gehegt und gepflegt und die bodenständige Institution betreut hatten. Das zeigen die Blätter der Geschichte, auf denen die Taten der Scharfschützen und Jäger mit goldenen Lettern eingegraben sind. In den harten Kämpfen der Jahre 1798 und 1799 haben die Scharfschützen, die den Wert des einzelnen richtig abgegebenen Schusses genau kannten, nicht nur im Kampf um den eigenen Boden in den vaterländischen, sondern auch in den Reihen der helvetischen Auxiliartruppen ihren Mann gestellt und Tüchtiges, ja Hervorragendes geleistet. Wir wollen nicht vergessen, wie die Nidwaldner am 8. und 9. September 1798, wie die Zürcher am 16./17. August 1799 bei Döttingen gerungen haben, wollen aber die Taten unserer Berner Truppen etwas ausführlicher ins Auge fassen.

Wir haben bereits gehört, dass Bern schon 1768 Scharfschützenkompanien ins Leben rief. Eine von ihnen rekrutierte sich im Ormontstal und im Pays d'Enhaut. Die Regierung baute die Institutionen weiter aus und besass 1794 schon 14

Scharf- und 8 Gebirgsschützenkompanien. Als 1798 der französische Einmarsch erfolgte, standen die Schützen überall auf ihren Posten. Am 8. März griffen sechs französische Kompanien das Dorf La Forclaz bei Le Sépey an, das die Scharfschützenkompanie Pittet von Ormonts verteidigte. Zuerst leistete sie an den verbarrikierten Dorfeingängen zähen Widerstand. Dann verwandelte sich, als das Dorf von allen Seiten mit Uebermacht angegriffen wurde, jede Hütte in eine kleine Festung, die so lange hielt, bis der Feind das Dorf in Brand steckte. Zur gleichen Stunde griffen drei französische Bataillone den Col de la Croix an, den die Landwehrkompanie Fischer besetzt hielt. Mit bewundernswerter Genauigkeit schlugen die Kugeln in die französischen Reihen ein, und nach vierstündigem Kampfe mussten die Franzosen sich zurückziehen. Ihr Führer und 400 Mann bedeckten den Kampfplatz.

Allgemein bekannt ist der Widerstand, den die Scharfschützenkompanien Tscharner und Schnyder, sowie die Jägerkompanie Seiler bei Neuenegg leisteten, und man weiss, wie sie entscheidend mitgewirkt haben, den letzten Sieg des alten Bern zu erringen.

Am 14. August 1799 gelangte die Kolonne des Generals Loison (109. Halbbrigade, zwei Grenadierregimenter der 38. und 76. Halbbrigade und die waadtländer Jäger-(Scharfschützen?)kompanie vom 2. Lemanbataillon) von Meiringen aus über den Susten ins Maiental, um am nächsten Tage die Maienschanze anzugreifen, die etwa eine halbe Stunde oberhalb Wassen den Talausgang sperrt und von 400 Oesterreichern mit drei Geschützen verteidigt wurde. Die Grenadiere hatten den General gebeten, das Werk im Sturme nehmen zu dürfen. Sie wurden dreimal abgewiesen. Erst als die waadtländer Scharfschützen von den die Befestigung beherrschenden Höhen der „wilden Lauenen“ aus mit sicherem Schuss die Besatzung bekämpft und alle Artilleristen ausser Gefecht gesetzt hatten, gelang es den Franzosen, mit geringen Verlusten die Schanze zu nehmen. Der Bericht Lecourbes an Masséna erwähnt diese Schützenkompanie besonders und lobt sie öffentlich.



Nun wäre aber das Bild des bernischen Schiesswesens im 18. Jahrhundert unvollständig, wenn zum Schlusse nicht noch einer Errungenschaft aus dieser Zeit gedacht würde, deren Früchte wir heute geniessen: ich meine das Jungschützenwesen, das in diesen Jahren richtig organisiert wird, und aus dem später in verschiedenen Ortschaften das Kadettenwesen herausgewachsen ist.

In Burgdorf, wo man das Schiesswesen mit besonderer Liebe pflegte, wurde 1701 ein Armbrustschützenkorps junger Leute ins Leben gerufen; es erhielt 1721 Satzungen, die „Ordnung und Regul der jungen Armbrust Schützen“, die im Protokoll der Schützengesellschaft, unter deren Aufsicht das Korps stand, niedergelegt sind. Sie wurden 1788 revidiert und 1790 vom Rate erweitert. Die Fassung stimmt zum Teil wörtlich mit der „Ordnung zu dem louffschiesset“ der Gesellschaft von 1666 überein. Der Wortlaut der verschiedenen Artikel zeigt, dass man die jungen Schützen auch erzieherisch beeinflussen wollte, und die angesehensten Mitglieder der Gesellschaft wurden zu „Aufsehern“ ernannt. Die guten Jungschützen hatten Anrecht auf schöne Gaben, was aus einem Beschluss des „Bots“ vom 9. August 1788 geschlossen werden kann. Es heisst dort: „Denen Armbrust Schützen Knaben Zwey Wamist per 10 Bz ein baar Hossen mit 20 Bz, so mancher Schürliz, pr 6 Bz samt 15 Bz für Ihres Zeigers Wartgeld“. 1774 sind dann offenbar die ersten Schritte getan worden, um ein militärisch organisiertes Knabenkorps zu gründen, wenigstens wurde in jenem Jahr mit den jungen Leuten „exerciert“ und ein eigener Trüllmeister angestellt. Man folgte damit dem Beispiel von Bern, wo schon seit 1759 ein derartiges Korps bestand. Diese Schöpfung hat jedenfalls der Schiessausbildung grosse Dienste geleistet, aber es fehlten ihr die zielsicheren Unterlagen des heutigen Kadettenbetriebs, in dessen Bestrebungen das Knabenkorps im 19. Jahrhundert aufgegangen ist.

Aehnlich wie in Burgdorf ist auch in andern Städten die Jugend in den Waffen geübt worden, und die Schützen des 18. Jahrhunderts betrachteten es als Ehrensache, ihr dienen zu dürfen.

Wie stark die Strömung für die Jugendkorps um die Jahrhundertwende war, geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, dass sogar der friedliche und allem Kriegerischen abholde Heinrich Pestalozzi seine Jugend in den Waffen übte.

Es ist demnach festgestellt, dass das Schiesswesen im Kanton Bern im 18. Jahrhundert sehr modern orientiert war trotz aller Mängel, die ihm anhafteten.

## Ein Abendmahlbecher für Bremgarten.

Mitgeteilt von H. T.

Der Taufrodell Nr. 2 von Bremgarten (bei Bern) weist folgende Eintragung auf:

Uff den 23 Februarii des 1606 Jars habend zu einem silbernen Bächer versprochen zu stüren:

Hr. Hans Ulrich Herrli 2 Silberkronen.

Niclaus Hentzi dozmal Predigkant zu Bremgarten 5 lb.

Hr. Hans Peter, Fryweibel (des Landgerichtes Zollikofen) zu Rotelfingen (Radelfingen) 1 Silberkronen.

Jr. Hans Ludwig Brüggler  $\frac{1}{2}$  Silberkronen, Zusatz: Hats niemals ussgerichtet, aber wol gessen und truncken.

Hr. Hans Zender der Goldschmid, der den Bächer gemacht, 2 lb.

Hr. Ludwig Fasnacht, Herr zu Bremgarten, 2 Silberkronen.

Christophel Kistler, Amman 20 Bz.

Hans Zwigart der alt, Kilchmeier und Ehegeumer 1 Crützdicken, syn Husfrouw ouch 1 Crützdicken.

Samuel Frantz ouch ein Kilchmeier 3 lb.

Hans Brandenstein Ehegeumer 10 bz.

Hans Grundtman Ehgeumer 1 Silberkronen.

Heini Müller Ehgeumer 20 bz.

Martin Dantz Ehgeumer 1 Crützdicken.

Bendicht Zingk Ehgeumer 1 Crützdicken.

Bendicht Zingk der alt 10 Bz.

Heini Hofer 1 g(ulden).

Bendicht Zimmerman 1 dicken Pfennig.

Hans Pfister der nüw Sigerist 2 Bz.